

17. Verhältnis des § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu dem Art. 1386 Code civil.

II. Civilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1894 i. S. des Webeschulvereines zu A. (Bekl.) w. S. B. (Kl.) Rep. II. 301/94.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der als Weber und Wächter in Diensten des Beklagten stehende Kläger erlitt im August 1890 durch den Einsturz der dem Webeschulvereine eigentümlich zugehörigen neuerbauten Maschinenhalle am Voggraben zu A. eine Körperverletzung, von der er behauptet, daß sie ihn bei seinem Alter von damals 58 Jahren arbeits- und erwerbsunfähig gemacht habe. Von der Rheinisch-westfälischen Textilberufsgenossenschaft wurde ihm eine jährliche Rente von 550 *M.*, gleich zwei Dritteln seines auf 825 *M.* berechneten Jahreseinkommens, zuerkannt. Darauf erhob er Klage gegen den Webeschulverein auf Zahlung einer weiteren Rente von 1168 *M.* jährlich, gestützt auf den Art. 1386 Code civil, welcher bestimmt: „Der Eigentümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch dessen Einsturz verursacht worden ist, wenn letzterer wegen Mangels der Unterhaltung oder wegen eines Fehlers in der Bauart stattgefunden hat.“

In den beiden Vorinstanzen wurde der Anspruch dem Grunde nach als berechtigt erklärt, vom Reichsgerichte dagegen aberkannt aus folgenden

Gründen:

... „Nach dem klaren Wortlaute des Unfallversicherungsgesetzes (§ 95) konnte der Kläger seinen Arbeitgeber, den Beklagten, als Betriebsunternehmer nur in einem einzigen, hier nicht vorliegenden Falle (Feststellung, daß derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe, und zwar Feststellung durch strafgerichtliches Urteil) persönlich auf den vollen Schaden belangen. In allen anderen Fällen — gleichviel, ob der Unfall durch eigenes oder durch fingiertes Verschulden des Betriebsunternehmers veranlaßt worden — hatte es bei der Regel zu verbleiben, daß an Stelle des Arbeitgebers die Berufsgenossenschaft den verletzten Arbeiter nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes schadlos zu halten verpflichtet ist.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Unfall durch den Einsturz eines dem Betriebe dienenden Gebäudes herbeigeführt worden, welches dem Betriebsunternehmer eigentümlich zugehört. Abgesehen davon, daß der Wortlaut des § 95 und das darin gebrauchte Wort „nur“ einer solchen exceptionellen, auf den Art. 1386 Code civil gestützten Haftbarkeit auf das Unzweideutigste widerspricht, lassen sich auch innere Gründe dafür nicht entdecken, weshalb der Betriebsunternehmer ausnahmsweise (gleich als ob er ein Dritter im Sinne von § 97 sei) dem Verletzten persönlich haften sollte, wenn sein Verschulden darin zum Ausdruck gekommen ist, daß er dem Betriebsgebäude — bezüglich der demselben von Haus aus infolge von Konstruktionsfehlern anhaftenden oder im Laufe der Zeit wegen unterbliebener Unterhaltung entstandenen Mängel — nicht die erforderliche Beachtung gewidmet hat. Auch diese Unterlassung würde ein mit dem Betriebe zusammenhängendes Verschulden darstellen, und grundsätzlich sollen die Betriebsunternehmer, von welchen die Berufsgenossenschaft die ihr nötigen Gelder bezieht, für kein Verschulden irgend welcher Art, selbst nicht für größtliche Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, den durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern haften. Die entgegenstehende, auf einer kasuistischen Einschränkung des Grundgedankens des § 95 beruhende Auffassung des Berufungsrichters würde auf einem Umwege in zahlreichen Fällen die Prozesse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wieder einführen, welche der Gesetzgeber mit vollem Bedacht als schädlich wirkend verhindern wollte. So sagen z. B. die Motive zu den §§ 92—95 (jetzt 95—98) (Reichstag V. Legislaturperiode 4. Session 1894 Nr. 4) S. 81:

„Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche, welche den letzteren aus Unfällen erwachsen, zu beseitigen und zu dem Ende alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalles gegen den Arbeitgeber nach bisherigem Rechte (gemeinem Recht, Reichshaftpflichtgesetz, Code civil) erhoben werden konnten, aufzuheben.“ . . .

§. 83: „Was endlich die Haftung dritter Personen betrifft, welche, ohne zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse eines Betriebsunternehmers zu stehen, einen Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden

herbeigeführt haben, so will der Entwurf hieran nichts an dem geltenden allgemeinen Rechte ändern.“

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem Arbeitgeber gegenüber, welcher dadurch, daß er zugleich Eigentümer des Betriebsgebäudes ist, nicht aufhört, Betriebsunternehmer zu sein, der Verletzte zur Begründung der Haftbarkeit desselben sich nicht auf die in dem Kapitel „von Vergehen und Quasivergehen“ befindlichen Artikel des Code civil, insbesondere nicht auf den Art. 1386 daselbst, zu berufen berechtigt ist.“ . . .